Anhang

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **123 (1970)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Namen des Klosters vor dem Schultheiß von Sursee handelnd auftrat. Auch diese Margreth von Irflikon ist in der Stammtafel nicht einzuordnen, Gfr. 5, 203. Margreth von Irflikon wird in Neuenkirch als Schwester urkundlich nachgewiesen 1389—1408, vgl. Gfr. 5, 204, 205 und Cysat Coll. A, 220.

ANHANG

22. *Münzeinheiten, Hohlmaße und Gewichte des Jahrzeitbuches*

Es kommt nicht auf die Beträge an, die innerhalb der Stiftungen genannt werden, sondern vielmehr auf die Kaufkraft des damaligen Geldes. Man wird also nicht die Frage stellen dürfen, wie wären diese Beträge nach heutigem Geldwert zu rechnen, sondern vielmehr, was konnte man damals aus diesem Geld kaufen an Fleisch oder Butter, Wolle oder Wein usw. Nur so ist es möglich Vergleiche zu ziehen. Es müssen aber hier die wichtigsten Stellenwerte übersichtlich dargestellt werden.

Münzen

Der Münzenwirrwar des JZB Hitzkirch kommt dem heutigen Menschen kompliziert vor. Im frühen und hohen Mittelalter gab es nur eine einzige Münzprägung, den Denar oder Pfennig. Der Denar ist im JZB am häufigsten genannt. Er hält geradezu eine Monopolstellung inne. Man ging aus vom Pfund, das Gewicht und Geldwert zugleich bedeutete. Die ursprünglich einfache Münzregel wurde durch den Territorialstaat aufgelöst und durch Münzverleihungen an Fürsten oder Städte differenzierter. Die Mark mit einem Silbergewicht von ca. 235 Gramm bildete den Ausgangspunkt. Zwölf Denare bildeten die Rechnungseinheit des Schillings, zwanzig Schillinge machten ein Pfund aus. Damit ergibt sich folgende Übersicht:

1 Pfund	=	20	Schillinge ß = 240 Pfennige
1 Schilling	=	12	Pfennige d. oder 12 Haller
1 Angster	=	2	Haller
1 Gulden	=	2	Pfund seit 1487
1 Batzen	=	2½	Schilling ß
1 Kreuzer	=	8	Haller
1 Groschen	=	2	Schilling ß = 24 Haller

Denarius = Pfennig (den. oder d.) = 1/240 Pfund.
Gulden = 1253 in Florenz geschaffen, der Goldgulden hatte den Wert von 1 Pfund, der rhein. Gulden später, seit 1487, zwei Pfund.
Pfennig (den.) = die eigentliche Kursmünze, Scheidemünze.
Schilling, keine eigentliche Münze, sondern nur Rechnungseinheit, zu 12 Pfennig gerechnet, bis zum Beginn des 15. Jhh.

Gewichte

Pfund oder libra = ideelle Münzeinheit von 240 Pfennigen

Hohlmaße

1 Malter	=	4 Mütt	=	ca. 250 Liter		
1 Mütt	=	4 Viertel	=	1/4 Malter	=	ca. 82.8 Liter
1 Viertel	=	4 Vierling	=	1/4 Mütt	=	ca. 20.7 Liter
1 Vierling	=	4 Mäßli				

1 Mütt Kernen	82,8 Liter	
1 Malter Hafer	333 Liter = 115 Pfund in Zürich	
	444 Liter in Winterthur	

1 Viertel Kernen	=	22,54 Liter
1 Viertel Hafer	=	23,95 Liter
1 Mütt Hafer	=	ca. 49 kg
1 Mütt Roggen	=	ca. 66 kg
1 Mütt Dinkel	=	ca. 39 kg
1 Mütt Kernen	=	ca. 70 kg

23. *Glossar zum Jahrzeitbuch* (vgl. Sachregister)

Advocatus, Schutzherr, Kastvogt und Richter eines Klosters[1]
Bann, die niedere Gerichtsbarkeit, deren Gebietsumfang
Dinkel, Spelt, eine Weizenart

[1] Vgl. *Paul Kläui*, Ortsgeschichte. Zürich 1942, S. 101 und 105 ff und das Glossar zum Habsb. Urbar, QSG 15, 2, 274 ff.
Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, Zürich 1937, 2 Bde., Bd. 2, 1049 ff.
Werner Schnyder, Ist die Umrechnung alter in moderne Geldsorten möglich? Zürcher Taschenbuch 74. 1954, 29—37.

Egerde, ein Landstück, das längere Zeit brach liegt
Eichholz, Wäldchen zur Schweinemast
Etter, die meist geflochtene Umzäumung eines Hofes oder eines Dorfes
Frustum, ein Stück von Getreide oder Geld im Wert von $^1/_{10}$. Mark Silber
Gebreite, mehrere (bis 6) Aecker, die mit der Längsseite nebeneinander liegen
Gelten, eine Abgabe entrichten
Gesatzt, festgelegte Steuer oder Abgabe
Gült, die auf Grundstücken liegenden Naturalzinse
Hofstatt, Grund und Boden eines Hofes, mit oder ohne Gebäude
Hube, Bauerngut von 30—35 Jucharten
Infang, eingefriedetes Grundstück
Juchart, Flächenmaß für Aecker, 32—46 Aren
Kernen, das gedroschene enthülste Getreide, Dinkel, Spelt
Kirchmeier, der weltliche Verwalter des Kirchengutes
Lehen, ein gegen Abgabe oder Dienstleistung übergebenes Gut
Leutpriester, der wirkliche Seelsorger einer Pfarrei
Mannwerk, Tagesarbeit eines Mannes in Feld und Reben
Meier, Verwalter eines Dinghofes, oder eines Gotteshauslehens
Morgengabe, Geschenk des Ehemannes an die Braut vor der Hochzeit oder nach der Brautnacht
Mulavech, verirrtes, herrenloses Vieh
Neugrüt, neugerodetes Land
Pecia, Stück meist von einer Wiese
Pratum, Matte
Pullus, Huhn als Abgabe
Rüti, Neubruch, durch Reuten gewonnen
Schuposse, Landstück, 10—12 Jucharten, scoposa
Spelt, Dinkel = Getreideart
Stuck, wie Frustum, ein Stück von Getreide oder Geld im Wert von $^1/_{10}$ Mark Silber oder ein Mütt Kernen
Triticum, Weizen, Korn
Vallen, anheimfallen, zukommen
Villicus, der Meier
Vrie, freier Mann, nicht grundhörig
Zins, Grundzins, Naturalgabe